

Informationen zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

W

Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher auf alle Sozialleistungen angerechnet.

W

Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie hierbei das Beratungsteam der Beistände.

Sie erreichen uns - im Sozialamt - Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, in der 4. Etage zu folgenden Sprechzeiten:

- montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
- nach telefonischer Vereinbarung

Name	Buchstaben	Zimmer-Nr.	Telefon
Frau Sommer	A - De	415	02 08 / 4 55 51 25
Frau Heilmann	Df - I	403	02 08 / 4 55 51 38
Frau Fröhlich-Lueb	J - Mt	403	02 08 / 4 55 54 09
Herr Brinkmann	Mu - Schv	417	02 08 / 4 55 51 88
Frau Schneimann	Schw - Z	404	02 08 / 4 55 51 35
Herr Raffelberg	Leitung	406	02 08 / 4 55 51 20

W

Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, und
 - der nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil oder, falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält,
 - der im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels ist.
- Ein Kind ab vollendetem 12. Lebensjahr hat aber nur dann einen Anspruch, wenn
 - es selbst nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist oder
 - wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto bezieht.

W

Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Unterhaltsvorschuss kann nicht gewährt werden, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben,
- der alleinerziehende Elternteil mit einem Dritten verheiratet ist,
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet,
- z. B. bei mehreren Geschwisterkindern, die sowohl auf den Haushalt der Mutter, als auch des Vaters aufgeteilt sind und für die kein Anspruch auf Sozialleistungen besteht,
- beide Elternteile trotz getrennter Haushalte zu gleichen Teilen die Personensorge wahrnehmen bzw. weiterhin als Paar zusammen sind.



**Mülheim
an der Ruhr**

Sozialamt/Bereich Jugend

www.muelheim-ruhr.de

- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken,
- der alleinerziehende Elternteil das Kind allein adoptiert hat.

W

Wie hoch sind die Leistungen nach dem UVG?

Die Leistungen nach dem UVG werden in Höhe des sich nach § 1612 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ergebenden Mindestunterhaltes gezahlt. Hiervon werden das Erstkindergeld in voller Höhe, eingehende Unterhaltszahlungen oder eine gewährte Halbwaisenrente abgezogen. Auch das Einkommen des Kindes aus Vermögen sowie aus dem Ertrag seiner zumutbaren Arbeit wird im Einzelfall angerechnet. Nicht abgezogen wird das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Für welchen Zeitraum wird die Leistung nach dem UVG gezahlt?

Liegen alle Voraussetzungen nach dem UVG vor, kann die Leistung längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt werden. Die besonderen Voraussetzungen für Kinder ab vollendetem 12. Lebensjahr sind jedoch zu beachten. Die Leistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden; jedoch nur, wenn sich der alleinerziehende Elternteil in zumutbarer Weise um Unterhaltszahlungen des anderen, unterhaltspflichtigen Elternteils bemüht hat.

W

Was muss man tun, um Leistungen nach dem UVG zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil muss bei der zuständigen Unterhaltsvorschusskasse unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen einen schriftlichen Antrag stellen.

W

Welche Mitwirkungspflichten hat der alleinerziehende Elternteil des Kindes?

Nach Antragstellung müssen der Unterhaltsvorschusskasse alle Änderungen angezeigt werden, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht oder einen dauerhaften Lebenskontakt führt, der über das übliche Maß bei Alleinerziehenden weit hinaus geht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil Änderungen hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des anderen Elternteils erfährt (neue Anschrift, Arbeitgeber etc.),
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlt,
- wenn der andere Elternteil gestorben ist,
- wenn sich beide Elternteile entscheiden, die Personensorge zu gleichen Teilen wahrzunehmen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss zurückgezahlt werden, wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht hinsichtlich der Änderungen persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse verletzt worden ist.